

Pflichten von Schüler:innen

SchUG § 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule [...] mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit [...] zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. Sie haben weiters Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die [...] im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, [...] oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

Verhalten

Außerhalb der Schule:

SchUG § 47. (4) Das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule kann im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung berücksichtigt werden. Dabei dürfen nur Maßnahmen wie Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung erteilt werden.

Für Rückfragen und Hilfe stehen wir gerne zur Verfügung!

Das Team von Personalvertreter/innen und Gewerkschafter/innen der Liste "deine PV - CLV – FCG"

web: clv-vorarlberg.at



Andreas Hammerer
+43 664 1124341
andreas.hammerer@goed.at



Maria Cristelotti
+43 664 3527099
maria.cristelotti@vorarlberg.at



Petra Voit
+43 699 18007276
petra.voit83@gmail.com



Sabrina Haid
+43 650 5457182
sabrina.haid@gmx.at



Michael Saler
+43 664 8462850
michael.saler@vcon.at

Beurteilung des Verhaltens

In der Schule:

LVBO § 18. (1) Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und dem Jahreszeugnis bzw. im Semesterzeugnis nur [...] in der 5. bis 7. Schulstufe, [...] zu erfolgen. Sie hat [...] in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis nicht zu erfolgen, wenn der Schüler zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule verlässt. [...]

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Die durch die Beurteilung des Verhaltens des Schülers zu beurteilenden Pflichten des Schülers umfassen insbesondere die im § 43 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Pflichten. Die Beurteilung des Verhaltens des Schülers hat besonders auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers zu dienen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

SchUG § 18 (5) Das Verhalten des Schülers in der Schule darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

Stand Feb.2022